

Sitzung vom 21. Oktober 1998

**2293. Anfrage (Schärfere polizeiliche Kontrolle und Unterdrückung des unerlaubten Tragens und Besitzens von Waffen)**

Kantonsrätin Liliane Waldner und Kantonsrat Josef Vogel, Zürich, haben am 17. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wir laden den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es möglich, durch häufige systematische und grossangelegte Kontrollen Waffen zu entdecken und zu konfiszieren, die nicht rechtmässig besessen und/oder getragen werden?
2. Wird bei Verkehrskontrollen gleichzeitig auch eine Überprüfung des Waffentragens vorgenommen?
3. Ist es möglich, in den Innenstädten und Ballungszentren (zum Beispiel Vergnügungsvierteln, Bahnhöfen, Sportstätten usw.) unter Beizug von mobil einsetzbaren Geräten – wie sie auch in den Flughäfen zu Kontrollzwecken verwendet werden – eine grössere Anzahl von Personen regelmässig nach Waffen zu durchsuchen?

Die beiden Unterzeichneten haben sich bereits früher mittels Anfrage mit der Problematik der Verbreitung von Waffen auseinandergesetzt. Leider fehlt eine harte, repressive Gesetzgebung gegen die Ausbreitung und den Besitz von Waffen in der Schweiz, wie sie beispielsweise in Grossbritannien eingeführt wurde.

Angesichts der nach wie vor grossen Neigung zur Konfliktlösung via Waffeneinsatz (die neuliche Mordtat in Bern ist nur wieder ein aktuelles Beispiel) stellt sich die Frage eines repressiveren polizeilichen Vorgehens gegen den unerlaubten Besitz und das unerlaubte Tragen von Waffen. Es sollte wenigstens versucht werden, jene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen, die illegal im Verkehr sind. Illegale Waffenträger und Waffenträgerinnen müssen vermehrt riskieren, entdeckt, polizeilich registriert und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner und Josef Vogel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Waffengesetzgebung stellt nur dann ein griffiges Instrument zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dar, wenn fehlbare Personen damit rechnen müssen, entdeckt und zur Rechenschaft gezogen zu werden. Vor diesem Hintergrund gehört es zur selbstverständlichen und nicht zuletzt auch im Interesse der eigenen Sicherheit liegenden Arbeit der Zürcher Polizeien, im Rahmen von Personen- und Fahrzeugkontrollen festgestellte illegal getragene bzw. mitgeführte Waffen sicherzustellen und die fehlbaren Personen zu verzeihen.

Selbst wenn das Problem des unerlaubten Waffentragens nicht verharmlost werden darf, muss vor Übertreibungen, wie sie sich gelegentlich aus Medienberichten über einzelne Ereignisse ergeben, gewarnt werden. Auch wenn wie bei jedem anderen Gesetzesverstoss naturgemäss die Dunkelziffer nicht genau ermittelt werden kann, ist doch darauf hinzuweisen, dass allein der spezialisierte Fahndungsdienst der Kantonspolizei Zürich jährlich rund 1500 Personenkontrollen durchführt und dabei nur etwa rund 50 bis 60 unerlaubt mitgetragene bzw. mitgeführte Waffen sicherstellt. Berücksichtigt man zudem, dass diese Personenkontrollen meistens im Umfeld des kriminellen Milieus erfolgen, kann angenommen werden, dass das unerlaubte Waffentragen bei der Gesamtheit der Bevölkerung nur wenig verbreitet ist.

Regelmässige, systematische Kontrollen erfolgen heute nur im Rahmen von Zutrittskontrollen, insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherheitskontrollen auf dem Flughafen Zürich. In Ballungszentren, etwa im Hauptbahnhof Zürich mit seinen täglich durchschnittlich 350000 Reisenden, wo eine Kanalisierung der Passagier- und Passantenströme fehlt, wären vergleichbare Kontrollen mit vernünftigem Aufwand kaum durchführbar. Da mobile Kontrollgeräte weit herum erkennbar sind, wäre es fehlbaren Personen überdies ein Leichtes, diese Kontrollen zu umgehen. Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass derartige Kontrollen auch aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres durchgeführt werden können.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Personenkontrolle nur dann gerechtfertigt, wenn objektive Gründe dafür vorliegen.

Aus den genannten Gründen besteht keine Veranlassung, über die heutige Polizeiarbeit hinausgehende, besondere Kontrollen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Waffentragen durchzuführen. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass damit dem Problem von Gewalt mit Waffen, die im häuslichen Bereich in krimineller Weise eingesetzt werden, ohnehin nicht begegnet werden könnte. Im Hinblick auf den Waffenerwerb und das Waffentragen ist indessen eine Verbesserung im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Bundesgesetzgebung zu erwarten. Obwohl sie für den Kanton Zürich weitgehend eine Fortschreibung der bisherigen Praxis bedeutet, stellt sie insofern einen bedeutenden Fortschritt dar, als sie eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung bringt und teilweise bestehende Lücken in der Waffengesetzgebung einzelner Kantone schliesst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**